

Besondere Vertragsbedingungen

Stationsgebundenes und stationsloses Carsharing L-10.62-2025-00127

Folgende besondere Vertragsbedingungen gelten abweichend zu den beiliegenden „Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen“ (Stand 04/2024)

Zu 5. Ausführung der Leistung

Pkt. 5.2 wird wie folgt ergänzt:

Die Rahmenvereinbarung läuft vom 01.01.2026 bis 31.12.2029 und verliert ihre Wirkung, unabhängig von der Laufzeit des Vertrages, wenn der finanzielle Höchstabnahmewert der Rahmenvereinbarung erreicht ist.

Höchstabnahmewert Los 1- stationsgebundenes Carsharing: 205.000,00 € brutto

Höchstabnahmewert Los 2- stationsloses Carsharing: 305.000,00 € brutto

Zu 6. Haftpflicht

Pkt. 6.1. und 6.2. bleiben unverändert.

Pkt. 6.3 wird neu aufgenommen:

Im Falle eines vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Kfz-Haftpflichtschadens haftet die Stadt Leipzig entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) des Versicherers des Auftragnehmers.

Pkt. 6.3 wird neu aufgenommen:

Die Stadt Leipzig haftet gegenüber dem Auftragnehmer für ihre Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Ansprüche des Auftragnehmers gegen Beauftragte der Stadt Leipzig sind ausschließlich gegen die Stadt Leipzig geltend zu machen. Die Stadt Leipzig leistet, in Folge eines von ihr selbst verschuldeten oder mitverschuldeten Schadens oder eines Schadens durch unbekannte Dritte und höhere Gewalt, der während der Nutzungszeit entsteht, pro Schadenfall einen Schadenausgleichsbetrag von maximal 300 €. Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden haftet die Stadt Leipzig entsprechend § 81 Abs. 2 VVG.

Zu 11. Preise

Pkt 11.1. bleibt unverändert:

Pkt. 11.2. wird wie folgt geändert:

Es wird nachfolgende Preisanpassung vereinbart:

Eine Anpassung der Vergütung (Erhöhung und Reduzierung) kann auf Antrag in Textform erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn erfolgen. Eine Preisanpassung wird zwei Monate nach der Ankündigung wirksam. Weitere Anpassungen können frühestens 6 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Anpassung angekündigt werden. Anpassungen im Bereich von +/- zwei Prozent werden nicht berücksichtigt.

Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein. Dem Antrag auf Preisanpassung sind durch den Auftragnehmer begründende Unterlagen (z. B. Nachweis über die Erhöhung aus dem neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrag bzw. Mindestlohn, Kalkulation, Herstellerschreiben etc.) beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Preiserhöhung angemessen ist.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zustande, besteht das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten zum Monatsende. Anträge auf Preisanpassung sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Leipzig
Amt für Digitalisierung und Organisation
Abteilung Einkauf
04092 Leipzig

Zu 12. Rechnungen

Pkt. 12.1. bleibt unverändert

Pkt. 12.2. wird wie folgt geändert:

Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Anzahl und Art der gemieteten Fahrzeuge gemäß der vereinbarten Preisliste, jeweils ein Zeitpreis und ein Kilometerpreis. Alle vereinbarten und in den Preislisten ausgewiesenen Preise beinhalten sämtliche Mietkosten, wie etwa die Fahrzeugmiete, Fahrzeugbetreuung, Wartung, Reinigung, Instandhaltung, Fahrzeugadministration, Versicherung, Steuern, Kraftstoff und Strom. Mit den angebotenen Preisen sind alle mit der Leistung verbundenen Kosten berücksichtigt.

Der Auftragnehmer stellt der Stadt Leipzig monatlich eine Sammelrechnung. Schadensfälle werden auf dieser Sammelrechnung zu der jeweiligen Dienstreise gesondert ausgewiesen. Jede Fahrt muss in der Sammelrechnung getrennt nach Kostenstelle des Auftraggebers separat aufgeführt sein. Das Reiseziel jeder Fahrt muss eindeutig erkennbar sein (Adresse). Kosten für eventuell anfallende Strafzahlungen, z. B. für verspätete Rückgabe, sind im Angebot aufzulisten.

Sofern ein Bieter den Zuschlag für beide Lose erhält, sind die Rechnungen pro Los auszustellen.

Pkt. 12.3. bleibt unverändert

Pkt. 12.4. wird wie folgt geändert:

Rechnungen werden in einfacher Ausfertigung gelegt.
Die Rechnungslegung erfolgt an folgende Adresse:
Zentraler Rechnungseingang
c/o Stadt Leipzig
Amt für Digitalisierung und Organisation, 10.67
Postfach 100551
04005 Leipzig

Pkt. 12.5. und 12.6. bleiben unverändert

Zu 17. Kündigung

Pkt. 17.1 wird wie folgt geändert:

Die Kündigungsfrist des Vertrages beträgt für beide Vertragspartner neun Monate zum Ende des Monats.